



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

125
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 23. März 2009

Nummer 12

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

189. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG, 41538 Dormagen Seite 125
190. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer Material Science AG, 41538 Dormagen Seite 126
191. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH, Bogestraße 54–56, 53783 Eitorf Seite 126
192. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.- Ing. Norbert Jökel ./ VT Frank Bürger Seite 126
193. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.- Ing. Karl Hormes ./ VT Markus Nellen Seite 126
194. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.- Ing. Karl Hormes ./ VT André Koch Seite 127
195. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln Seite 127
196. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse Seite 129
197. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kaiserstraße 1, 53839 Troisdorf Seite 129
198. Genehmigungsbescheid der Berzelius Stolberg GmbH (BImSchG) Seite 130

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

199. Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. März 2009 Seite 131
200. Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweis Seite 133
201. Verlusterklärung eines Dienstausweises Seite 133
202. Einladung zur 17. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen am 3. April 2009, 8.30 Uhr, Raum Nr. 100 im Dienstgebäude Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen Seite 133
203. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen Seite 133
204. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 133
205. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 134

E Sonstige Mitteilungen

206. Liquidation Seite 134

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

189. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG, 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az.: 300-53.0010/09/G16-bax

Köln, den 16. März 2009

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Bayer CropScience AG beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Nr. 4.1r Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

- Zusammenlegung der beiden Anlagen MZ und Thio

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: B a x m a n n

ABl. Reg. K 2009, S. 125

**190. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem.
§ 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die Bayer Material Science AG, 41538 Dormagen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0012/09/G16-bax

Köln, den 16. März 2009

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Bayer Material Science AG beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Nr. 4.1h Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

- Änderungen im Lager und Optimierung der Abluftbehandlung

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: B a x m a n n

ABl. Reg. K 2009, S. 126

**191. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem.
§ 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH,
Bogestraße 54–56, 53783 Eitorf**

Bezirksregierung Köln
Az.: 300-53.0013/09/G16-bax

Köln, den 16. März 2009

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Nr. 10.1a Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), auf dem Werksgelände in 53783 Eitorf, Bogestraße 54–56.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

- Errichtung zweier Mischgebäude als Ersatz für das bisherige Mischgebäude

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: B a x m a n n

ABl. Reg. K 2009, S. 126

**192. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.- Ing. Norbert Jökel ./ VT Frank Bürger**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/58/09

Köln, den 9. März 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Jökel erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Frank Bürger ist mit Wirkung vom 24. Februar 2009 erloschen.

Im Auftrag
gez.: W e i n g a r t e n

ABl. Reg. K 2009, S. 126

**193. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.- Ing. Karl Hormes ./ VT Markus Nellen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/56/09

Köln, den 9. März 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl Hormes erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Markus Nellen ist mit Wirkung vom 28. Februar 2009 erloschen.

Im Auftrag
gez.: W e i n g a r t e n

ABl. Reg. K 2009, S. 126

**194. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.- Ing. Karl Hormes ./ VT André Koch**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/55/09

Köln, den 9. März 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl Hormes erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker André Koch ist mit Wirkung vom 28. Februar 2009 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Weingarten

ABl. Reg. K 2009, S. 127

**195. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der
Gemeinde Nettersheim mit der Stadt Köln über die
Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der
Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der
Stadt Köln**

Die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Beihilfekasse, nachfolgend „Beihilfekasse“ genannt und die Gemeinde Nettersheim – vertreten durch den Bürgermeister – schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), (GkG), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Die Beihilfekasse übernimmt für die Gemeinde Nettersheim im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 GkG die ihr nach der Beihilfenverordnung des Landes NW obliegenden Aufgaben der Beihilfearbeitung für deren Beihilfeberechtigte einschließlich der Zahlbarmachung von Beihilfen gegen Erstattung der anfallenden Kosten.
2. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Nettersheim als Trägerin der Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2 Verfahren

1. Die Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit Beihilfe NRW).
2. Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen erfolgt über das Konto der Beihilfekasse unmittelbar an die Beihilfeberechtigten.
3. Grundsatzentscheidungen des Kassenleiters bzw. der Geschäftsführung, die die Beihilfearbeitung betreffen, finden auch Anwendung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim.
4. Die Anträge werden durch die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim unmittelbar der Beihilfekasse auf dem Postweg zugeleitet.

5. Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatschrift der Beihilfeberechtigten versandt.
6. Die Beihilfekasse verpflichtet sich, Beihilfeanträge in der Regel innerhalb von zehn Tagen ab Eingang bei der Beihilfekasse zu bearbeiten.

§ 3 Prozessvertretung

Die Stadt Köln übernimmt, soweit dies prozessrechtlich zulässig ist, die Prozessvertretung der Gemeinde Nettersheim in beihilferechtlichen Streitigkeiten. Die Kostenerstattung erfolgt aufwandbezogen nach dem jeweils gültigen Stundensatz, der auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten bei der Stadt Köln ermittelt wird. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Nettersheim die notwendigen Auslagen, (insbesondere Fahrtkosten) nach Maßgabe des jeweils geltenden Reisekostenrechts des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 4 Auskunfts- und
Mitteilungspflichten/Haftung/Datenschutz**

1. Die Gemeinde Nettersheim teilt der Beihilfekasse alle beihilfeberechtigten Personen mit. Ferner stellt sie die dort bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Beihilfeangelegenheiten durch die Beihilfekasse gemäß § 8 Absatz 2 dieser Vereinbarung geführten Beihilfeakten zur Verfügung. Anhand der übermittelten Unterlagen erfolgt die Erfassung der Daten im automatisierten Datenverarbeitungssystem der Beihilfekasse.
2. Änderungen in Bezug auf den in Absatz 1 genannten Personenkreis (Zu- und Abgänge) sind der Beihilfekasse unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann schriftlich oder im Wege des Datenträgeraustausches erfolgen. Ein Datenträgeraustausch ist nur auf der Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung, in der auch die technischen Grundlagen und Verfahrensweisen des Austausches festgelegt werden, möglich.
3. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Gemeinde Nettersheim. Die Beihilfekasse übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Nettersheim übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren.
4. Die Beihilfekasse haftet für Schäden, die der Gemeinde Nettersheim durch Nicht- bzw. Schlechtleistung entstehen, nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Die Beihilfekasse speichert personenbezogene Daten nur so lange wie dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Kostenerstattung

1. Zur Deckung der Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten, die der Beihilfekasse für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen, verpflichtet sich die Gemeinde Nettersheim, einen pauschalen Kostenanteil (Fallkostenpauschale) pro Fall zu zahlen. Die Kostenpauschale beträgt 20,- €

zuzüglich eines Betrages von 1,- € für den von der Vertragspartnerin gewünschten Postversand der Beihilfebescheide ausschließlich an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten. Die hierunter zu fassenden Leistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Darüber hinaus können Leistungen erfasst werden, zu denen die Beihilfekasse rechtlich verpflichtet wird. Dieser Kostenanteil gilt zunächst für 1 Jahr und auch für den anschließenden Zeitraum, sofern nicht mit dreimonatiger Vorlauffrist eine andere Höhe und ggfls. andere Bindungsdauer schriftlich vereinbart werden. Sollte eine Einigung über einen neuen Kostenanteil nicht möglich sein, endet diese Vereinbarung soweit sie die Beihilfearbeitung betrifft vorzeitig zum Ende des jeweiligen Quartals. § 3 dieser Vereinbarung bleibt zunächst unberührt.

2. Zur Finanzierung der Beihilfen leistet die Gemeinde Nettersheim monatsweise zum Anfang eines jeden Monats einen durchschnittlichen Pauschalsatz (Abschlagsbetrag). Dieser beträgt zu Beginn der Vereinbarung 6 700,- €. Die Spitzabrechnung der Beihilfen erfolgt quartalsmäßig einschließlich der ermittelten Fallkostenpauschale. Die Beträge sind von der Gemeinde Nettersheim jeweils bis zum 10. des Folgemonats der Quartalsabrechnung an die Beihilfekasse zu erstatten.
3. Die Höhe des vorstehend in Absatz 2) genannten Abschlagsbetrages kann zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungswerte, (durchgängige Über- oder Unterschreitung des Abschlagsbetrages in Bezug auf Spitzabrechnung), im Rahmen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung angepasst werden. Eine Anpassung des Abschlagsbetrages ist erstmalig nach einem Jahr möglich.

§ 6 Sachmittel

Die erforderlichen Antragsvordrucke für die Beihilfeberechtigten werden von der Beihilfekasse ohne besondere Berechnung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Prüfung

Das für die Gemeinde Nettersheim zuständige Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten/Vereinbarungszeitraum

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.
2. Die Übernahme der Beihilfearbeitung durch die Beihilfekasse erfolgt zum Ersten des übernächsten Monats nach Bekanntmachung.
3. Diese Vereinbarung wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch unbefristet, sofern nicht eine Vertragspartnerin mit dreimonatiger Vorlauffrist zum Ende des Probejahres die Vereinbarung kündigt. Das Probejahr beginnt mit der Übernahme der Beihilfearbeitung nach § 8 Absatz 2.

§ 9 Kündigung

1. Die Vereinbarung ist nach Ablauf des ersten Probejahres gemäß § 8 von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, d. h. jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres eingehender schriftlicher Erklärung, kündbar.
2. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit, auch während der Laufzeit, schriftlich gekündigt werden.
3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
4. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einer der Vertragspartnerinnen z. B. aus wirtschaftlichen oder sonstigen erheblichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

gez.: Wilfried P r a c h t
Gemeinde Nettersheim
Bürgermeister

Nettersheim,
den 10. März 2009

gez.: Alfred P i e h l e r
Gemeinde Nettersheim
Allgemeiner Vertreter

Nettersheim,
den 10. März 2009

gez.: Fritz S c h r a m m a
Stadt Köln
Oberbürgermeister

Köln,
den 18. Februar 2009

gez.: Guido K a h l e n
Stadt Köln
Stadtdirektor, zugleich
Kassenleiter der
Beihilfekasse der Stadt Köln

Köln,
den 11. Februar 2009

Anlage 1:

Leistungskatalog für die Erhebung jeweils einer Fallkostenpauschale:

- Festsetzung einer Beihilfe *,
- Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Kostenanerkennnisses*,
- Ausstellung einer Bescheinigung,
- Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung eines Abschlags, sofern hiermit nicht die Erteilung eines Kostenanerkennnisses verbunden ist,
- Beantwortung eines allgemeinen Schreibens oder einer allgemeinen schriftlichen Anfrage,
- Bearbeitung einer Einwendung bei Arbeitnehmern,
- Bearbeitung eines Widerspruches,
- Fertigung eines Rückforderungsbescheides bei Überzahlung

und

- Beantwortung einer Fachaufsichtsbeschwerde
- Ausgenommen sind ausdrücklich die nachfolgend aufgelisteten Fälle:
- Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Dritten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen im Falle von Rückforderungen.

Die Prozessvertretung erfolgt entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

* Hinweis: evtl. hierbei entstehende Gutachterkosten werden dem/der Leistungsabnehmer/in gesondert in Rechnung gestellt.

Beihilfekasse der Stadt Köln, Unter Taschenmacher 2, 50667 Köln

Stand: November 2008

Genehmigung

Zwischen der Stadt Köln und der Gemeinde Nettersheim ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 11. März 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-341

Im Auftrag
gez.: H e n z e

ABl. Reg. K 2009, S. 127

196. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse

Die Bezirksregierung
Az.: 31.2.2413

Köln, den 9. März 2009

Die Anschrift der Geschäftsstelle der Frau Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.in Magdalena Cremer-Scholzen hat sich wie folgt geändert: Ludwig-Heinrich-Str. 28c, 50765 Köln.

Im Auftrag
gez.: P o l o t z e k

ABl. Reg. K 2009, S. 129

197. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kaiserstraße 1, 53839 Troisdorf

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0111/08-G16-Lüc

Köln, den 23. März 2009

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Troisdorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage gemäß Ziffer 10.1 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), auf dem Gelände der Gemeinde Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 10, Flurstück 2385 und Gemarkung Sieglar, Flur 19.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

- Die Verlegung der Taktstraße aus Gebäude 724,
- die Verlegung einer Rundläuferlinie aus Gebäude 724,
- die Einrichtung eines Abstellraumes für Gegenstände mit Explosivstoffen,
- die Nutzungsänderung von Räumlichkeiten

in Gebäude 672/1 und

- die Nutzungsänderung von Räumlichkeiten nach Demontage der Anlagen zur Zünddrahtisolierung der Firma Orica,

in den Gebäuden 672/2 und 678.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.1 der Anlage 1 des UVPG.

Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutz-

güter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
g e z . : Dr. L ü c k i n g

ABl. Reg. K 2009, S. 129

198. Genehmigungsbescheid der Berzelius Stolberg GmbH (BImSchG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.08.3.3-16-26/08-Wu/Moj

53.98.08.3.4-16-27/08-Wu/Moj

Köln, den 23. März 2009

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg, wird gemäß § 6 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.3 Spalte 1 und 3.4 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Rohbleihütte und Feinhütte, in 52224 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 19, Flurstücke 9–11, 13, 16, 24–26, 55, 57, 65, 69, 70, 73, 74, 80, 84, 85 und 91–93 sowie Flur 47, Flurstücke 4, 6–8, 11, 17–22, 26, 27, 33–37, 42, 43, 55, 56, 60, 61, 69, 77, 81, 82, 84, 86, 87, 90, 91 und 96 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- Kapazitätserhöhung der Schwefelsäureproduktionsanlage (Nr. 4.1m) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) von 350 t/d auf 450 t/d, damit einhergehend
- Erhöhung der Verarbeitungskapazität der Rohhütte von derzeit 860 t/d auf 1100 t/d Einsatzstoffe und
- Erhöhung der Einsatzstoffmenge in der Bleiraffination (Feinhütte) von derzeit 171 848 t/a auf 224 110 t/a
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Kühlturms.
- Ersatz der zwei alten Schwefelsäure tanks mit insgesamt 2 000 m³ Lagerkapazität durch acht neue Tanks mit einem Gesamtfassungsvermögen von 2 629 m³.
- Erweiterung der Umkehrosmoseanlage.
- Errichtung und Betrieb einer Beregnungsanlage zur Reduzierung der Staubemissionen von den Fahrflächen des Betriebsgeländes und Abschottungen in der QSL-Halle zur Reduzierung der diffusen Staubemissionen.

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht, Baurecht, Brandschutz und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom:

24. März 2009 bis einschließlich 7. April 2009

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln

Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51,
52066 Aachen, Zimmer 3123

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 02 21/1 47–40 93

2. Stadtverwaltung Stolberg

Rathausstraße 11–13, 52222 Stolberg,
7. OG, Zimmer 707

montags bis freitags 08.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14.00 bis 17.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0 24 02/13–4 33

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (s. II Rechtsbehelfsbelehrung).

Innerhalb der Klagsfrist kann der Genehmigungsbescheid bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, von Personen die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez.: Morjan

ABl. Reg. K 2009, S. 130

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 199. Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung gemäß Art. 27 Abs. 4 der
Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission
vom 5. September 2008 mit
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
(EG) Nr. 834/2007 des Rates über die
ökologische/biologische Produktion und die
Kennzeichnung von ökologischen/biologischen
Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom
15. Dezember 2008 hinsichtlich der
ökologischen/biologischen Produktion,
Kennzeichnung und Kontrolle zur Zulassung von
Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von
Überzugs- und Hilfsstoffen des Landesamtes für
Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom
12. März 2009**

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S.732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anlage zur Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Januar 2009, wird durch die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstraße 10 in 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

Gründe:

I.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist gemäß § 2 Nr. 11 ZustVOAgrar NRW zuständige Behörde in Nordrhein Westfalen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 56) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

II.

Die Zulassung der Stoffe zum Färben von Ostereiern beruht auf Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe zulassen. Mit umfasst sind Trägerstoffe (z.B. Kopal, Schelllack, HPMC HPC, Pflanzenöle), vgl. Anhang VIII, Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

III.

Die Änderung der Genehmigung erging, um die ausreichende Versorgung des Marktes mit traditionell gefärbten Eiern auch in ökologischer Qualität für einen begrenzten Zeitraum im Jahr zu ermöglichen. Die Auswahl der Farbstoffe wurde auf traditionell verwendete Substanzen beschränkt, die zudem natürlichen Ursprungs sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39, für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz, für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des

Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises

- 32389 Minden, Königswall 8, für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38, für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZuLV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Im Auftrag
gez.: Dr. Woltering

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage:

Anlage

zur Allgemeinverfügung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. März 2009
über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen

Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern

E-Nummern	Stoffe	Anwendungsbedingungen Farbstoffe
E 100	Curcumin (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 101	Riboflavine (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 120	Karmin (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 132	Indigokarmin (blau)	nur natürlichen Ursprungs
E 140	Chlorophyll (grün)	nur natürlichen Ursprungs
E 153	Pflanzenkohle (schwarz)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 a	Carotine (orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 b	Annatto (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 c	Paprikaextrakt (rot, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 161 b	Lutein (orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 162	Rote Bete (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 163	Anthocyane (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 172	Eisenoxide und -hydroxide (gelb, rot, schwarz)	synthetische Varianten befristet bis 31. Dezember 2013

Färbende Lebensmittel

Hilfsstoffe

	Ethanol	Lösungsmittel
--	---------	---------------

**200. Ungültigkeitserklärung von
Polizei-Dienstausweis**

PP Bonn
Az.: ZA 11-58.02.09

Bonn, den 11. März 2009

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0212367, ausgestellt durch das LZPD NRW am 10. Dezember 2002, Inhaber Peter Seiffert, PP Bonn, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an das PP Bonn zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: H a l f e n

ABl. Reg. K 2009, S. 133

201. Verlusterklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0435449 der PKin Andrea Dreesen, ausgestellt am 16. Februar 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 11. März 2009

PP Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2009, S. 133

**202. Einladung zur 17. Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen
am 3. April 2009, 8.30 Uhr, Raum Nr. 100 im
Dienstgebäude Carlo-Schmid-Straße 4,
52146 Würselen**

Zweckverband
Straßenverkehrsamt Aachen
– Verbandsversammlung –
Der Vorsitzende

Würselen, den 11. März 2009

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

TOP:

1. Genehmigung des Ergebnisprotokolls über die Sitzung am 10. Dezember 2008
– das Protokoll ist den Mitgliedern zugegangen –
2. Auflösung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen
3. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2008/2009
4. Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

TOP:

1. Mietvertrag für die Immobilie Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen

gez.: M e u l e n b e r g h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2009, S. 133

**203. Öffentliche Zustellung des
Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen**

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekannten Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Schreiben vom 13. März 2009, FS-Stelle SA, Name: Bayram, Vorname: Remziye. Letzte bekannte Anschrift: Aretzstraße 37, 52070 Aachen.

Würselen, den 13. März 2009

Straßenverkehrsamt Aachen
gez.: K a h l e n
Der Leiter

ABl. Reg. K 2009, S. 133

**204. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises
Heinsberg und der Stadt Erkelenz**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Dienstag, den 28. April 2009, 17.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahre 2008 und in den ersten Monaten des Jahres 2009
3. Beschluss über die Neufassung der Sparkassensatzung gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) d SpkG NW

4. Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband

5. Verschiedenes

Erkelenz, den 6. März 2009

Sparkassenzweckverband
Kreis Heinsberg +
Stadt Erkelenz
gez.: Dr. Hanno K e h r e n
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2009, S. 133

**205. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
 hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 383112133, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. März 2009

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 134

E Sonstige Mitteilungen

206. Liquidation

Der Verein „Verband Forderungsmanagement e. V.“ wurde am 29. Januar 2008 im Vereinsregister Köln als aufgelöst eingetragen. Gläubiger können ihre Forderungen beim Liquidator des Vereins, Heinz Pütz, Frankenstraße 25, 50858 Köln, anmelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 134



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.